

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für
MerlinBonds der ChargeMyCity One GmbH & Co. KG für Anleger unter € 10.000,00
(Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 5,0 % p.a.)**

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 03. September 2021 | Datum der erstmaligen Erstellung: 25. Februar 2021 | Anzahl der seit der erstmaligen Erstellung vorgenommenen Aktualisierungen: 2

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	MerlinBonds der ChargeMyCity One GmbH & Co. KG für Anleger unter € 10.000,00
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Jolt Energy GmbH, Baierbrunner Str. 23, 81379 München, eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 249096
	Emittentin der Vermögensanlage	ChargeMyCity One GmbH & Co. KG, Baierbrunner Str. 23, 81379 München, eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRA 113941.
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in dem Erwerb, dem Aufbau und dem Betrieb sowie der Vermietung von Hochleistungs-Ladestationen („high-power-charger“ oder „Schnellladestation“) für E-Mobilität in deutschen Städten.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	https://invest.jolt.energy , betrieben durch die eueco GmbH, eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 197306, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München.
3	Anlagestrategie	Die Emittentin ist ein kürzlich gegründetes Unternehmen, das in deutschen Städten u.a. mit Hilfe der Anbieterin die Infrastruktur zur Ladung von E-Automobilen ausbaut. Dazu werden in Deutschland hergestellte „Merlin“-Schnellladestationen verwendet. Zunächst werden dabei die unter dem Punkt „Anlageobjekt“ näher beschriebenen „MerlinCBX“ aufgestellt. Die Anbieterin, die zu 100 % an der Emittentin beteiligt ist, entwickelt zudem weitere Schnellladestationen und hat dazu entsprechende Patente angemeldet. Dabei wird die Emittentin die (unter dem Punkt Anlageobjekt beschriebenen) Schnellladestationen von der Anbieterin erwerben und an die Anbieterin vermieten (sogenanntes „sale-and-lease-back“ d.h. „Kauf und Rückmiete“). Demnach wird die Emittentin Eigentümerin der Schnellladestationen und die Anbieterin mietet diese und ist für deren Aufstellung und Betrieb verantwortlich. Die Zins- und Rückzahlungen dieser Vermögensanlage sollen aus den Mieteinnahmen erfolgen, die die Emittentin von der Anbieterin erhält.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, für die Finanzierung von Schnellladestationen Nachrangdarlehen einzuwerben. Der Finanzierungsbedarf wird zum Teil über die eingeworbenen Nachrangdarlehen und darüber hinaus auch über öffentliche Fördermittel gedeckt.
	Anlageobjekt (inkl. Angaben zu dessen Realisierungsgrad, abgeschlossenen Verträgen, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dazu allein ausreichend sind und Gesamtkosten)	Anlageobjekt sind die „MerlinCBX“-Schnellladestationen. Diese „high-power-charger“ verfügen über einen Netzanschluss, wahlweise ein oder zwei Ladeanschlüsse und eine Ladeleistung von über 150 kW je Ladekabel. Innerhalb von fünfzehn bis zwanzig Minuten kann damit die Batterie von Elektrofahrzeugen für bis zu 200 km Fahrleistung aufgeladen werden. Diese Art von Ladestationen wird bereits auf dem Markt für E-Mobilität verwendet. Die „MerlinCBX“-Schnellladestationen sollen zuerst an Esso-Tankstellen in München, Hamburg und Stuttgart und danach in Nürnberg, Frankfurt, Dresden und Augsburg aufgestellt werden. Die Anbieterin hat dazu einen Rahmenvertrag mit der Firma Aecom über den Anschluss der Schnellladestationen an das Stromnetz der ausgewählten Esso-Tankstellen abgeschlossen. Die Projektierung (d.h. die Planungen zur technischen Umsetzung) sind bereits für die ersten vier Standorte abgeschlossen. Die Gesamtkosten pro aufgestellter „MerlinCBX“-Schnellladestation belaufen sich auf rund EUR 250.000. Die genaue Anzahl der aufgestellten Schnellladestationen hängt davon ab, in welchem Umfang Kapital aus dieser Vermögensanlage und den parallel angebotenen Vermögensanlagen (siehe Punkt 18 „sonstige Hinweise“) eingeworben wird. Je mehr Anlegergelder eingenommen werden, desto mehr Schnellladestationen können erworben werden. Da die Anzahl der Schnellladestationen flexibel ist, reichen die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern allein zur Finanzierung des Anlageobjektes aus, die Emittentin ist nicht zwingend auf weitere Mittel angewiesen. Auf diese Weise können – bei Ausschöpfung des Emissionsvolumens (siehe Punkt 6 „Emissionsvolumen“) – bis zu 24 Schnellladestationen aus den Anlegergeldern vollständig finanziert werden. Es wird jedoch angestrebt, neben den angebotenen Nachrangdarlehen auch staatliche Fördermittel zu akquirieren, um das Anlageobjekt zu finanzieren und so eine höhere Anzahl von Schnellladestationen erwerben zu können. Pro aufgestellter Schnellladestation ist eine Förderung von bis zu 50 % der Kosten möglich. Auf diese Weise können – bei Ausschöpfung des Emissionsvolumens (siehe Punkt 6 „Emissionsvolumen“) – bis zu 48 Schnellladestationen teilweise aus den Anlegergeldern und teilweise aus Fördermitteln finanziert werden.
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für den jeweiligen Anleger mit Abschluss seines Nachrangdarlehensvertrages (das heißt Zugang der wirksamen elektronischen Annahmeerklärung des Anlegers bei der Emittentin) und endet für alle Anleger am 31.12.2026.
	Kündigung	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Zudem kann die Emittentin die gesamten Nachrangdarlehen aller Anleger schon vor dem Ende der regulären Laufzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Quartals kündigen, wenn (i) ein Refinanzierungsereignis oder (ii) eine Exit-Ereignis eintritt (vorzeitige Kündigung). Ein Refinanzierungsereignis liegt vor, wenn die Emittentin oder die Anbieterin in einer weiteren Finanzierungsrunde Mittel einwirbt, die das Emissionsvolumen der in diesem VIB beschriebenen Vermögensanlage (siehe dazu Nr. 6 „Emissionsvolumen“) übersteigen. Ein Exit-Ereignis liegt vor, wenn (i) die Anbieterin nicht mehr mit über 50 % an der Emittentin beteiligt ist (z.B. in Folge einer Kapitalerhöhung oder eines Anteilsverkauf) oder (ii) die gesamten Anlageobjekte an einen Dritten verkauft werden. Für den Anleger ist eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die genaue Frist hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; in der Regel sind sechs bis sieben Wochen noch angemessen. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 5,0 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau nach der Methode act/act. Die Zinsen werden jeweils zum 31.12. eines Jahres ausbezahlt, erstmals (zeitanteilig) zum 31.12.2021. Anleger, die € 10.000,00 oder mehr zeichnen, können eine Verzinsung in Höhe von 6,0 % p.a. in Anspruch nehmen (siehe VIB der parallel angebotenen Vermögensanlage „MerlinBonds der ChargeMyCity One GmbH & Co. KG für Anleger ab € 10.000,00“; vgl. Ziff. 15 „Sonstige Hinweise“). Im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Nachrangdarlehens durch die Emittentin erhält der Anleger innerhalb von zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung: - Zinsen in Höhe von 5,0 % p.a. anteilig bis zum Wirksamwerden der Kündigung und

		- einen einmaligen Bonuszins in Höhe von 5,0 % des investierten Betrages.
	Konditionen der Rückzahlung	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags spätestens zum 31.12.2026 zurückgezahlt. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin zahlt die Emittentin das Nachrangdarlehen in Höhe des investierten Betrages innerhalb von zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurück.
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung mit einzubeziehen und die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatsolvenz des Anlegers führen.
	Prognoserisiko	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und die Anbieterin mit dem Betrieb der Schnellladestationen nicht den angestrebten unternehmerischen Erfolg erzielen. Die Emittentin und die Anbieterin müssen sich im Rahmen der Markterschließung und -durchdringung mit den Merlin-Schnellladestationen etablieren. Dafür wesentlich können ganz allgemein die Setzung von politischen Rahmenbedingungen zum Ausbau der E-Mobilität und die Entwicklung des Marktes für E-Mobilität sein.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt würde. Der qualifizierte Rangrücktritt hat zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Bei der Emittentin handelt es sich um ein Unternehmen, das von der Anbieterin Merlin-Schnellladestationen erwirbt und an die Anbieterin zurückvermietet. Dabei tritt die Emittentin in Wettbewerb mit bereits bestehenden Technologien im Bereich „high-power-charger“ zur Förderung von E-Mobilität. Insofern können die typischen Risiken, die ein junges Unternehmen begleiten, eintreten, insbesondere: mangelnder Markterfolg, mangelnde Akzeptanz, Nachteile im Preiswettbewerb, Misserfolge bei der Markterschließung und Marktdurchdringung, erforderliche Produktverbesserungen und Managementfehler. Bei der Vermietung der Merlin-Schnellladestationen besteht das Risiko, dass die vereinbarte Miete für die Bereitstellung von Merlin-Schnellladestationen von der Anbieterin als Mieterin nicht beglichen wird; insofern ist die Emittentin auch abhängig vom Erfolg der werbenden Tätigkeit der Anbieterin und trägt deren Insolvenzrisiko. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund der geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht weiter das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiken aus dem Betrieb der „high-power-charger“	Bei dem Betrieb der Merlin-„high power charger“ durch die Anbieterin besteht das Risiko, dass die Nachfrage nach E-Mobilität und dem erforderlichen Zubehör nachlässt oder Rechtsstreitigkeiten und technische Probleme den Markterfolg der Anbieterin und damit mittelbar der Emittentin beeinträchtigen und die Erlöse gegenüber der Planung geringer ausfallen oder ausbleiben. Insbesondere können die Ladestationen eine kürzere Lebensdauer aufweisen, als ursprünglich erwartet. Auch der Unterhaltsaufwand der Ladestationen kann höher sein als ursprünglich geplant. Es können unvorhergesehene Reparaturkosten aufgrund technischer Probleme entstehen. Die technische Funktion könnte durch Witterungseinflüsse (Hitze, Kälte, Nässe) beeinträchtigt oder zerstört werden. Es besteht außerdem das Risiko der Zerstörung durch Vandalismus, da die Schnellladestationen frei zugänglich sind. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	Risiko bei der staatlichen Förderung von E-Mobilität	Es besteht das Risiko, dass beantragte Förderungen nicht bewilligt werden. Soweit staatliche Förderungen von der Emittentin in Anspruch genommen werden, besteht das Risiko, dass nachteilige politische Änderungen bei der Förderung von E-Mobilität und Ladeinfrastruktur dazu führen, dass die staatliche Förderung für die Anschaffung, die Errichtung und den Betrieb von „high power chargern“ verringert wird, genehmigte Förderungen nicht erteilt oder widerrufen werden.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis 31.12.2026. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen seitens des Anlegers ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in dem Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen der in diesem VIB beschriebenen Vermögensanlage beträgt zusammen mit den parallel angebotenen Vermögensanlagen „MerlinBonds der ChargeMyCity One GmbH & Co. KG für Anleger ab € 10.000,00“ sowie „MerlinBonds der ChargeMyCity One GmbH & Co. KG für geworbene Anleger“ maximal € 6.000.000,00.

	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 100,00, der Höchstbetrag unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 9.900,00. Unbeschadet dessen ist die Emittentin jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen. Angesichts der Mindestzeichnungssumme von € 100,00 und des Emissionsvolumens von € 6.000.000,00 können maximal 60.000 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad	Die Emittentin wurde Anfang 2021 gegründet. Daher liegt bisher kein Jahresabschluss vor, auf dessen Grundlage der Verschuldungsgrad der Emittentin angegeben werden könnte.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Ob Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß erfolgen können, hängt auch von den Bedingungen des Marktes für E-Mobilität, insbesondere die Ladeinfrastruktur ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen von der Wettbewerbssituation, der weiteren technischen Entwicklung, den von der Bundesregierung beschlossenen Rahmenbedingungen und Anreizen für Elektrofahrzeuge und Ladeinfrastruktur sowie dem Preis von und der Nachfrage nach Strom für E-Mobilität beeinflusst. Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen für E-Mobilität und Ladeinfrastruktur – besser entwickeln als angenommen, oder – genauso oder nur unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen für E-Mobilität und Ladeinfrastruktur – deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Kosten und Provisionen (Anleger)	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlage- oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheines oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Es fallen keine Provisionen an.
	Kosten und Provisionen (Emittentin)	Die Emittentin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung eine einmalige Provision in Höhe von: <ul style="list-style-type: none"> • 0,9 % des Emissionsvolumens, soweit dieses € 500.000 nicht überschreitet, • einen weiteren Betrag von 0,5 % des Emissionsvolumens, soweit dieses den Betrag von € 500.000 überschreitet und nicht den Betrag von € 1.500.000 überschreitet und • einen weiteren Betrag von 0,25 % des Emissionsvolumens soweit dieses den Betrag von € 1.500.000 überschreitet. Weitere Kosten entstehen der Emittentin nicht.
10	Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gem. § 67 WpHG. Der Anleger hat einen mittelfristigen Anlagehorizont (ca. 5 Jahre und 5 Monate), der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 31.12.2026 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten	In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen der Emittentin angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG. Die Anleger haften daher nicht über den jeweils investierten Betrag hinaus.
15	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs	Eines Mittelverwendungskontrolleurs bedarf es nicht.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Es liegt kein Blindpoolmodell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
17	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage. Zukünftig offengelegte Jahresabschlüsse der Emittentin werden beim elektronischen Bundesanzeiger unter https://www.bundesanzeiger.de in elektronischer Form erhältlich sein. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18	Sonstige Hinweise	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar. Parallel zur vorliegenden Vermögensanlage bietet die Emittentin die Vermögensanlagen „MerlinBonds der ChargeMyCity One GmbH & Co. KG für geworbene Anleger“ mit einer Verzinsung von 5,2 % p.a. und „MerlinBonds der ChargeMyCity One GmbH & Co. KG für Anleger ab € 10.000,00“ mit einer Verzinsung von 6,0 % p.a. an.
	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommensteuer. Von der Emittentin werden insoweit keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
	Verfügbarkeit des VIB	Das VIB ist bei der Emittentin, Baierbrunner Str. 23, 81379 München, sowie bei der Anbieterin, Baierbrunner Str. 23, 81379 München, verfügbar.

Die Kenntnisaufnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.